

## **Satzung des Fördervereins**

### **„Freunde und Förderer des Unternehmergeymnasiums Bayern e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Unternehmergeymnasiums Bayern e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(3) Das Unternehmergeymnasium Bayern ist integrierter Bestandteil des Gymnasiums Pfarrkirchen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden für die ideelle und finanzielle Förderung des Unternehmergeymnasiums Bayern als integriertem Bestandteil des Gymnasiums Pfarrkirchen. Der Verein bemüht sich hierbei insbesondere um eine Ergänzung und Fortführung der vom Freistaat Bayern geleisteten Anschubfinanzierung für das Unternehmergeymnasium Bayern.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei schwerpunktmäßig für folgende Aufgaben eingesetzt:

a) Finanzierung von Projektleiter, Koordinator und eines „Talentsuchers“, die geeignete Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe der Gymnasien und Realschulen (in ganz Bayern und darüber hinaus) dem Unternehmergeymnasium zuführen und diese betreuen.

b) Finanzierung von Büroausstattung, EDV-Ausstattung der Schülerfirmen sowie der Ausstattung der Seminarräume für den modularen Unterricht und die daraus entstehenden Folgekosten (wie Verbrauchsmaterialien) im Schulbereich und im Schülerheim des staatlichen Gymnasiums Pfarrkirchen.

c) Finanzierung eines geeigneten Fahrzeuges zum Transport zu den Patenstellen, Betriebsbesichtigungen usw.

d) Zuschüsse für Vorträge und Ausrüstung für den modularen Praxisunterricht im Unternehmergeymnasium.

e) Finanzielle Unterstützung geeigneter Schüler durch Zuschüsse für die Heimunterbringung sowie notwendigen Nachführunterricht.

f) Zuschüsse für Pressearbeit, Internetauftritt: <http://www.unternehnergymnasium.de> und die weiteren Kosten, soweit sie dem Aufbau, dem laufenden Betrieb und der Förderung des Unternehnergymnasiums Bayern dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Unternehnergymnasiums und seiner Schüler beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Unternehmen, Unternehmer und Selbstständige, die ihren Beitrag zu einer Stärkung des Unternehmertums in Bayern, und darüber hinaus, leisten wollen. Der Beitritt ist schriftlich oder über die Internet-Seite: <http://www.unternehnergymnasium.de> zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-mail gekündigt werden.

(4) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung mit einer Nachfrist von einem Monat in Verzug gesetzt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, wird ihre Mitgliedschaft durch Streichung beendet.

### **§ 4 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu acht Beisitzern. Ihm können nur Vereinsmitglieder angehören. Dabei sollte der Schulleiter des Gymnasiums Pfarrkirchen, der Projektleiter sowie ein weiterer Koordinator des Unternehnergymnasiums Bayerns sowie ein Mitglied des Elternbeirats des Gymnasiums Pfarrkirchen vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter sind nach außen hin nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre gleichlaufend zur Amtszeit des Elternbeirates. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kassenwart und den Schriftführer. Er kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

(5) Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Beitrag und Mittelverwendung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.

(2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 1. März zur Zahlung fällig.

(3) Der Schule angehörende Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte sowie Elternbeiräte des Gymnasiums Pfarrkirchen können dem Verein beitreten und sind von der Beitragszahlung befreit. Weitere Beitragsbefreiungen kann der Gesamtvorstand beschließen. Die von der Beitragszahlung befreiten Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter des Gymnasiums Pfarrkirchen und dem Projektleiter des Unternehmerymnasiums Bayern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2. Der Zweckbindung von Einzelspenden wird nach Möglichkeit entsprochen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Rechnungslegung**

(1) Der Gesamtvorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Gesamtvorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die die Kassenführung und die Belege überprüfen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Des weiteren hat die Auflösung des Vereins mit der Einstellung des Projektes „Unternehmergeymnasium Bayern“ durch einen Auflösungsbeschluss nach §8 Abs1 zu erfolgen, da hierdurch der Vereinszweck entfällt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Pfarrkirchen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung am Gymnasium Pfarrkirchen zu verwenden.

Pfarrkirchen, den 22.01.2007

## **Unterschriften der Gründungsmitglieder**